

Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises
in Bad Vilbel



16.02.2021

Hygieneplan (ab 22.02.2021)

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen,
liebe Eltern,

ab dem 22. Februar gelten neben dem durch das Hessische Kultusministerium veröffentlichten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11. Februar 2021“ (Hygieneplan 7.0) folgende Regelungen:

- Die **Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Instituts** sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Verzicht auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
 - Einhalten der Husten- und Niesen-Etikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

Entsprechende **Hinweisschilder** hängen im gesamten Schulgebäude, im Berufsförderungswerk, in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus.

- Alle Räume sind mit **Seife** und **Papierhandtuchspendern** ausgestattet, **zusätzlich werden bzw. wurden Desinfektionsmittelpender für alle Räume beschafft.**
- Der **Hausmeister** kontrolliert vor Unterrichtsbeginn Seife und Papierhandtücher in den Räumen und die Toiletten. Nach der 1. gr. Pause und nach der 2. gr. Pause werden die Toiletten erneut kontrolliert.
- Alle 20 Minuten ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. (Eine **Kipplüftung** ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.) In den Klassenräumen sollten **in den großen Pausen** vormittags möglichst die Fenster vollständig geöffnet werden. Die Lehrkräfte achten hierbei auf die tagesaktuelle Raumbelastung im Vertretungsplan (z.B. über die UNTIS-App). **Vor der Mittagspause** sind die Fenster zu schließen.

- Die Schüler*innen **waschen** sich vor dem Unterricht und bei Bedarf (z.B. vor dem Essen) im Unterrichtsraum die **Hände mit Seife**. Alternativ hierzu können die Schüler*innen **die Desinfektionsmittelspender in den Räumen nutzen oder** auch **eigene Desinfektionsfläschchen** mitbringen und sich damit die Hände zu Unterrichtsbeginn desinfizieren. In den **Turnhallen** werden die Hände nach dem Betreten desinfiziert.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden. Auch in den **Computerräumen** müssen vor und nach der Benutzung die Hände desinfiziert und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- **Auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Gänge, Flure) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden! Die Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).** Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
Im Unterricht und in der Notbetreuung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (möglichst medizinische Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Zum Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Schüler*innen** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder ihre Haushaltsangehörigen **Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus** aufweisen. Darüber hinaus dürfen **Schüler*innen, die noch nicht 12 Jahre alt sind**, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange **Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne)** unterliegen. Das Fehlen der Schüler*innen gilt als entschuldigt.
- Beim Auftreten einer **akuten Erkrankung** in der Schule mit Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, soll die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Erziehungsberechtigten. **Die betroffene Per-**

son darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, die bestätigt, dass die Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.

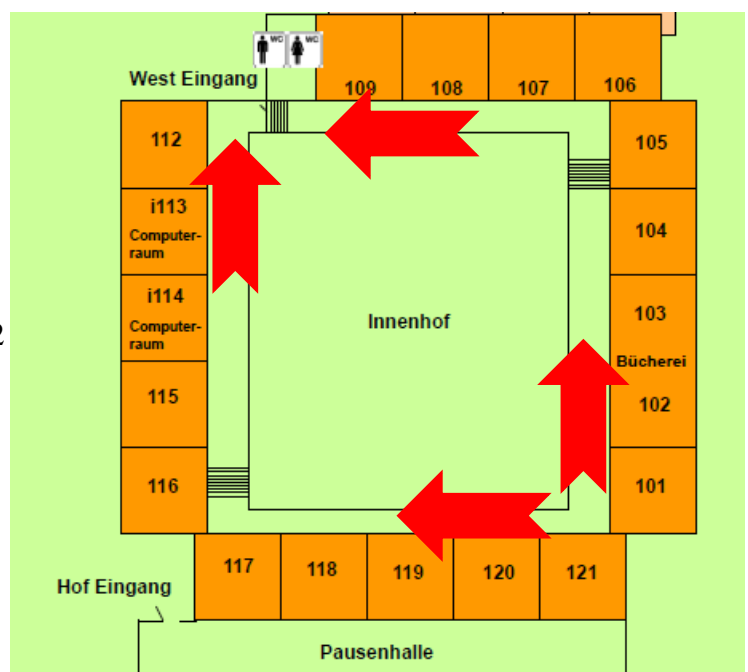
- **Schüler*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,** können sich vom Präsenzunterricht befreien lassen. Ein entsprechender Antrag mit einer ärztlichen Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko ist der Schulleitung vorzulegen. Gleiches gilt für Schüler*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Die betroffenen Schüler*innen erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Verwendung der **Corona-Warn-App** wird empfohlen. Hierzu darf entgegen der Regel 1 der „Ordnung für digitale Endgeräte“ (s. Schulordnung, Stand: August 2020) das Smartphone eingeschaltet (aber stummgeschaltet!) in der (Hosen-)Tasche bleiben. Ansonsten gilt die „Ordnung für digitale Endgeräte“ unverändert.
- Es gelten für bestimmte Räume **Zugangsbeschränkungen** (Toiletten, Sekretariat, Planung, Oberstufenbüro, Bibliothek, usw.). Die entsprechenden Aushänge zur Personenzahl sind zu beachten!
- **Bis auf weiteres** muss auf **Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für den **Musik-Unterricht**, aber auch für die **Musik-AGs**, die daher alle **im 2. Halbjahr nicht** stattfinden!
- **Im Präsenzunterricht ist die Abstandsregelung von 1,5 m einzuhalten, möglichst auch auf dem Schulgelände.**
- In den Klassen- und Kursräumen sollen **möglichst feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- **Partner- und Gruppenarbeit und ähnliche Methoden** sind bis auf Weiteres untersagt, ebenso **Materialaustausch** im Unterricht mit anderen Schüler*innen.
- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, nach Unterrichtsende und in Freistunden ist ein **Aufenthalt in den Gängen und Fluren** untersagt. Die Gänge und Räume dürfen erst zu Unterrichtsbeginn aufgesucht werden. Bei starkem Regen oder ähnlichen extremen Witterungsverhältnissen erfolgt eine Durchsage, die auch eine Nutzung der Gänge und Flure erlaubt.
- **Essen und Trinken** ist in den Gängen und Fluren und in der Pausenhalle verboten. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den Neubaubereich besondere **Wegeführungen**:
 - **Eingänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 424 und 430 bzw. zwischen 432 und 440 (für die Räume 440, 441, 442, 443 und 540, 541, 542, 543)
 - **Ausgänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 413 und 421 bzw. zwischen 442 und 443 bzw. zwischen 542 und 543 (Rettungstreppe)

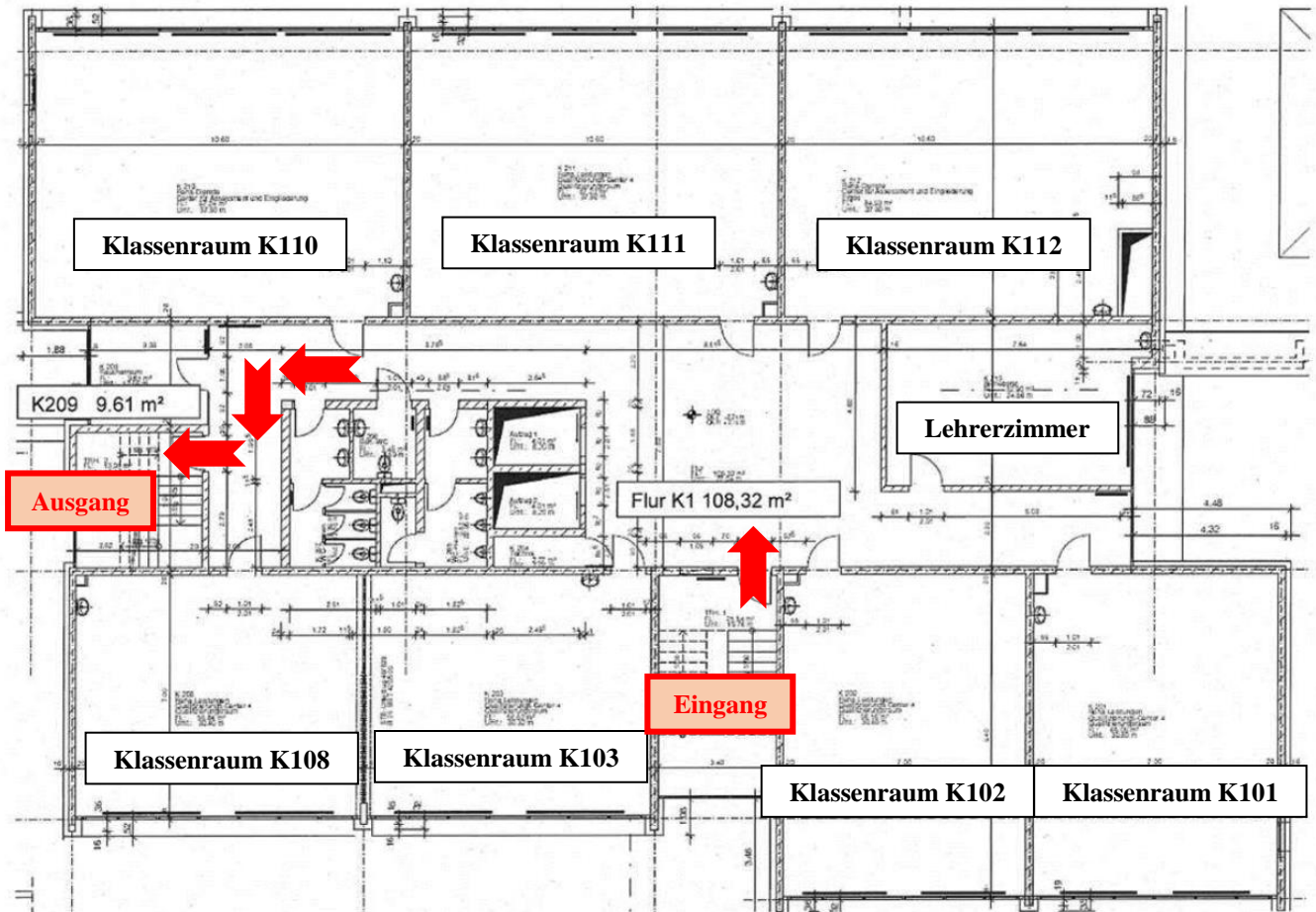


- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den 100er-Bereich besondere **Wegeführungen**:

- **Eingänge:** bei 101 bzw. bei 121
- **Ausgänge:** zwischen 109/112



- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für das Berufsförderungswerk besondere **Wegeführungen**:
 - **Eingang:** vorderes Treppenhaus
 - **Ausgang:** hinteres Treppenhaus



- Der **Fahrrad** im Berufsförderungswerk darf nicht benutzt werden.
- Der **Sportunterricht** findet im Freien oder mit einer Lerngruppe in der gesamten Halle oder in Form von Theorie-Unterricht in einem Klassenraum statt. Bei **Sportunterricht in der Halle (alleinige Nutzung)** sind die gängigen Hygienebestimmungen zu beachten, insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern. Sportarten, in denen Hilfestellungen benötigt werden, können derzeit nicht durchgeführt werden.
- Der Wetteraukreis als Schulträger gewährleistet eine **tägliche Reinigung** der genutzten Räume, insbesondere der Toiletten.
- **Mensa und Kiosk** haben wieder regulär geöffnet, allerdings mit gewissen Einschränkungen:
 - Der **Kiosk in der Pausenhalle** hat in den großen Pausen und in der Mittagspause geöffnet. Es kann dort nur mit Bargeld bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

- Der **Kiosk in der Mensa** ist nur in den großen Pausen geöffnet, nämlich von 9.20h bis 9.30h bzw. 11.10h bis 11.20h. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren!
- Vorbestelltes **Mittagessen** kann von 13.00h bis 13.45h in der Mensa verpackt abgeholt werden. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren! Besteck (und ggf. Getränke) muss selbst mitgebracht werden! Es stehen nur begrenzt Sitzplätze zur Verfügung, so dass ggf. das Essen mitgenommen und beispielsweise im Atriumsbereich verzehrt werden muss.
- Eintägige oder stundenweise **Veranstaltungen** (z.B. Ausflüge) sind bis auf weiteres nicht möglich!
- Der Hygieneplan des Georg-Büchner-Gymnasiums ist unbedingt einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung können **pädagogische Maßnahmen** oder **Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schüler*innen für den restlichen Unterricht des Tages.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)